

**46. Muß der Erstversicherer, wenn er als Rechtsnachfolger des geschädigten Erstversicherten eine Rückentschädigung (Provenue) erhält, hieran den Rückversicherer beteiligen?**

I. Zivilsenat. Urt. v. 10. Juli 1929 i. S. D. L. Versicherungs-AG.  
(Bekl.) w. Scandinavia u. Gen. (Rf.). I 50/29.

- I. Landgericht I Berlin, Kammer für Handelsachen.
- II. Kammergericht daselbst.

Auf Grund des Versicherungsantrags der Beklagten vom 24. Januar 1920 nebst Nachtrag vom 23./28. April 1920 ist zwischen den Parteien ein Vertrag zustande gekommen über eine laufende Rückversicherung für die von der Beklagten übernommene Erstversiche-

zung von Zuderendungen mit Kahn von Böhmen nach Hamburg. Dabei hatte die Beklagte als Erstversicherer ihre Versicherungssumme auf 15 000 000 M. angegeben. Die Rückversicherungssumme für die Klägerinnen als Rückversicherer wurde auf  $2\frac{1}{2}\%$  bemessen, der Eigenbehalt der Beklagten mit  $10\%$  eingesetzt. Die Klägerinnen waren beim Abschluß des Vertrags durch ihren gemeinschaftlichen Hauptbevollmächtigten für Deutschland vertreten.

Auf Grund dieses Rückversicherungsvertrags machte die Beklagte den Klägerinnen die Rückversicherungsaufgabe vom 18. Juni 1920 über eine Sendung Zuder von Böhmen nach Hamburg mit dem Schiff D. De. D. 33. Die nicht sofort aufgebundene Erstversicherungssumme wurde in Nachtragsaufgaben nachgeholt und schließlich auf 7 521 556 M. beziffert.

Der Kahn D. De. D. 33 ist auf der Versicherungsreise bei Torgau auf ein Brack aufgelaufen und gesunken, wobei der größte Teil der Ladung verloren ging. Den Anforderungen der Beklagten entsprechend zahlten ihr die Klägerinnen  $2\frac{1}{2}\%$  Rückversicherungsquoten in deutscher Währung. Als im Jahre 1921 die Beklagte den Erlös des verwertbaren Teils der Ladung in deutscher Währung erhalten hatte, beteiligte sie an dieser Rückentschädigung (Provenue) die Klägerinnen als Rückversicherer entsprechend dem Anteil von  $2\frac{1}{2}\%$ . Ferner führte die Beklagte einen Prozeß wegen der Schadenersatzansprüche, die der Erstversicherte auf Grund des Kahn-Unfalls gegen den Fiskus geltend gemacht und an die Beklagte abgetreten hatte. Zunächst machte sie vom Verlauf dieses Prozesses den Klägerinnen regelmäßig Mitteilung, zog auch anteilige Vorschüsse zu den Prozeßkosten von ihnen ein. Im Gegensatz hierzu stellte sie sich vom September 1924 ab auf den Standpunkt, daß die Klägerinnen an dem Prozeß und der zu erzielenden und später erzielten Rückentschädigung nicht beteiligt seien. Sie begründete dies damit, daß die Rückversicherung in deutscher Währung, die Erstversicherung aber in der damals festen französischen Währung abgeschlossen sei und daß die Beklagte im Verhältnis zu den Klägerinnen das Kurstrisiko getragen habe.

Auf Grund eines im Jahre 1926 zwischen der Beklagten und dem Fiskus geschlossenen Vergleichs wurden den Erstversicherern als Rechtsnachfolgern des geschädigten Erstversicherten 500 000 RM. zur Abgeltung des Ladungschadens ausbezahlt, wovon der Beklagten  $65\%$  zuflossen. Die Klägerinnen verlangten von der so an die Beklagte

gelangten Rückentschädigung entsprechend der von ihnen übernommenen und gezahlten Rückversicherungsquote einen Anteil von 2½% nebst Zinsen.

Die Instanzgerichte haben der Klage stattgegeben. Die Revision hatte keinen Erfolg.

#### Gründe:

Das Berufungsgericht hat keine ausdrückliche Stellung zu der Frage genommen, nach welchem Recht das streitige Verhältnis zu beurteilen ist. Aus der Art der Begründung des Urteils ist aber die ausschließliche Anwendung deutschen Rechts zu entnehmen. Dies ist von den Parteien nicht gerügt worden und rechtlich nicht zu beanstanden. Denn es handelt sich um einen Vertrag, der in Deutschland auf Grund deutscher Antragsvordrucke geschlossen und in Deutschland sowohl durch die inländische Handelsniederlassung der Beklagten als auch durch den Hauptbevollmächtigten der Klägerinnen für Deutschland zu erfüllen ist.

Das Berufungsgericht hat mit näherer Begründung angenommen, die Klägerinnen oder ihr Bevollmächtigter hätten bei Abschluß des Rückversicherungsvertrags nicht gewußt, daß die Erstversicherung nicht in deutscher, sondern in einer fremden — französischen — Währung abgeschlossen war. Diese tatsächliche Feststellung des Berufungsgerichts unterliegt keinem rechtlichen Bedenken und ist auch von der Revision nicht ausdrücklich angegriffen worden. Somit ist davon auszugehen, daß die Klägerinnen bei Abschluß des Rückversicherungsvertrags angenommen haben und annehmen durften, daß — entsprechend dem von der Beklagten gestellten und von den Klägerinnen angenommenen Versicherungsantrag vom 24. Januar 1920 — die Erstversicherung in deutscher Währung abgeschlossen sei. Die Beklagte gibt zu, daß, wenn dies letztere tatsächlich der Fall gewesen wäre, die Klägerinnen einen Anspruch auf die streitige Rückentschädigung hätten. Es ist also nur zu prüfen, ob hieran etwas geändert wird durch die bloße, den Klägerinnen damals unbekannte Tatsache des Abschlusses der Erstversicherung in französischer Währung. Dabei ist zu beachten, daß die Klägerinnen — durch ihre Papiermark-Leistungen auf Grund des Rückversicherungsvertrags — der Beklagten anteilmäßig die vollen Werte zugeführt haben, die diese nach dem Erstversicherungsvertrag in französischen Franken an den Erstversicherten abführen mußte und

abgeführt hat, daß ferner die Beklagte diese vollen Frankenbeträge mittels oder auf Grund jener Papiermark-Leistungen der Klägerin angeschafft hat. Die Beklagte hat also dadurch, daß die Erstversicherung in französischer und die Rückversicherung in deutscher Währung abgeschlossen worden ist, keinerlei Valutaschaden erlitten, sondern ist bei Abwicklung der Versicherungsverträge wirtschaftlich nicht anders gefahren, als wenn beide Verträge in französischer Währung abgeschlossen gewesen wären. Die Beklagte hat auch nicht etwa behauptet, daß sie wegen der Gefahr eines ihr zur Last fallenden Valutaschadens eine besondere Rückversicherung genommen oder sonst Aufwendungen gemacht habe. Sie vertritt aber den Standpunkt, daß sie die Gefahr eines Valutaschadens (das Kursrisiko) getragen habe, daß sie hierfür entschädigt werden müsse, auch wenn tatsächlich kein Valutaverlust eingetreten sei, und daß schon um deswillen die Klägerinnen keinen Anspruch auf die Rückentschädigung hätten.

Es entspricht, so sehr auch im übrigen die Rechtsnatur des Rückversicherungsvertrags bestritten ist, allgemein anerkannten versicherungsrechtlichen Grundsätzen, daß der Rückversicherte, der gemäß dem Rückversicherungsvertrag in dem darin vorgesehenen Umfang gegen die von ihm als Erstversicherer übernommene Gefahr (Versicherungsrisiko) gedeckt, also insoweit gegen Schaden geschützt wird, darüber hinaus keinen besonderen Gewinn aus dieser Versicherung erzielen soll. Nun hat im vorliegenden Fall die Beklagte den Erstversicherten wegen des zunächst berechneten Versicherungsschadens befriedigt und auf das so Geleistete die im Rückversicherungsvertrag vorgesehenen  $2\frac{1}{2}\%$  vollwertig als Rückversicherungssumme von den Klägerinnen erhalten. Hierauf hat sie — sei es nach § 67 BZG., sei es, wie das Berufungsgericht festgestellt hat, auf Grund besonderer Abtretung der Forderung des Erstversicherten — auf Grund der Schadensersatzansprüche des Erstversicherten gegen einen Dritten aus dem Unfall die Auszahlung einer bestimmten Schadenssumme erlangt. Das bedeutet wirtschaftlich eine entsprechende Verringerung der Entschädigung, welche die Beklagte auf Grund des Hauptversicherungsvertrags geleistet hat, und demgemäß eine Minderung des Versicherungsschadens. Dies wirkt auf die Erstattungspflicht der Klägerinnen zurück, da diese als Quoten-Rückversicherer nur einen bestimmten Teil ( $2\frac{1}{2}\%$ ) des der Beklagten als dem Erstversicherer

zur Last fallenden Schadens zu tragen haben (Interessengemeinschaft zwischen Erst- und Rückversicherer). Da die Klägerinnen auf das zunächst von der Beklagten an den Erstversicherten geleistete volle  $2\frac{1}{2}\%$  als Rückversicherungsquote gezahlt haben, steht ihnen grundsätzlich auch in Höhe dieser  $2\frac{1}{2}\%$  ein Anspruch auf die von der Beklagten erlangte Rückentschädigung zu. Es kann deshalb dahingestellt bleiben, wie die Rechtslage dann wäre, wenn infolge einer Valutaänderung die von den Klägerinnen in deutscher Währung gezahlte Rückversicherungsquote von  $2\frac{1}{2}\%$  einen geringeren Hundertsatz der von der Beklagten an den Erstversicherten abgeführten Gesamtleistung ausgemacht hätte. Im übrigen würden auch dann die Klägerinnen nicht ohne weiteres von jedem Anteil an der Rückentschädigung ausgeschlossen, sondern grundsätzlich daran mit einem Betrage beteiligt sein, der dem Verhältnis der Leistung der Klägerinnen an die Beklagte zu der Leistung der Beklagten an den Erstversicherten entspricht. Unter Umständen kann durch nachträgliche Leistungen von dritter Seite eine Abdeckung des ganzen Versicherungsschadens eintreten. Würde dann der Rückversicherer trotz Leistung seines Anteils auf den zuerst berechneten Schaden von der Rückentschädigung völlig ausgeschlossen werden, so hätte er dem Erstversicherer eine Leistung auf einen Schaden gemacht, der für diesen wirtschaftlich gar nicht eingetreten ist.

Es fragt sich, ob an dieser Sach- und Rechtslage im vorliegenden Falle aus besonderen Gründen etwas geändert wird. Wichtig ist, daß die Beklagte, wenn ihre Auslegung des Rückversicherungsvertrags zutreffen sollte, ein gewisses Kursrisiko zu tragen hatte. Dies war aber den Klägerinnen bei Abschluß des Rückversicherungsvertrags nicht bekannt, da sie — wie hier zu unterstellen — angenommen haben und annehmen durften, daß auch der Hauptversicherungsvertrag in deutscher Währung abgeschlossen sei. Unter diesen Umständen wäre es Sache der Beklagten gewesen, wenn sie für die bloße Übernahme des Kursrisikos, auch ohne Eintritt eines der Beklagten zur Last fallenden Kursschadens, im Verhältnis der Parteien eine besondere Entschädigung haben wollte, dies den Klägerinnen gegenüber bei Abschluß des Rückversicherungsvertrags klar und eindeutig zum Ausdruck zu bringen. Dies um so mehr, wenn — entgegen dem Grundsatz einer zwischen dem Erstversicherer und dem Rückversicherer bestehenden Interessengemeinschaft und der partiarischen Natur der auf Teilung des Risikos angelegten Rückversicherung — diese Entschädigung

in einem völligen Ausschluß der Klägerinnen von einer etwaigen Rückentschädigung bestehen sollte. Mangels einer solchen Klarstellung kann die Beklagte nicht wegen einer derartigen Gefahrtragung den Klägerinnen die ihnen an sich zustehende Rückentschädigung vorenthalten, weder ganz noch teilweise. So hat denn auch die Beklagte die Klägerinnen zunächst sowohl an den eingezogenen Probenuen als auch an den Kosten des von ihr zur Erlangung weiterer Probenuen geführten Prozesses beteiligt.

Auch im übrigen ist nicht ersichtlich, daß nach Art und Inhalt des zwischen den Parteien geschlossenen Rückversicherungsvertrags oder auf Grund seiner tatsächlichen Abwicklung der Rechtsstandpunkt der Beklagten begründet wäre. Die in dieser Beziehung vom Berufungsgericht im einzelnen angestellten Erwägungen sind nicht rechtmäßig. Die Revision legt besonderes Gewicht auf die Behauptung der Beklagten, daß diese die verhältnismäßig hohe Rückentschädigung von dritter Seite nur deshalb erhalten habe, weil der Erstversicherungsvertrag in ausländischer Währung mit einem ausländischen Versicherungsnehmer abgeschlossen gewesen sei. Aber wie das Berufungsgericht zutreffend betont, kommt für das Rechtsverhältnis der Parteien zwar die Tatsache in Betracht, daß wegen des Versicherungsfalles eine die Leistungen der Beklagten an den Erstversicherten mindernde Entschädigung von dritter Seite an die Beklagte gezahlt worden ist, nicht aber die Frage, welche Gründe den Dritten zu dieser Zahlung bewogen haben. Im übrigen ist aus dem Parteivorbringen nicht ersichtlich, inwiefern der Dritte zu seiner Zahlung durch die von der Beklagten angeführten Gründe veranlaßt worden sein könnte. Für das Verhältnis zwischen dem Dritten und dem Geschädigten kam die Höhe des dem letzteren erwachsenen Schadens und die Frage in Betracht, ob und in welchem Umfang der Dritte hierfür einzustehen hatte. Dagegen wurde die gegebenenfalls begründete Schadensersatzpflicht des Dritten grundsätzlich von der Frage nicht berührt, ob und in welchem Maße, in welcher Währung usw. der Geschädigte wegen des Schadens durch Versicherung gedeckt war.